



Gemeindeamt Gaschurn

6793 Gaschurn / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich

Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19

email: gemeinde@gaschurn.at

www.gaschurn-partenen.at

Datum: 29. Juli 2016
Zeichen: 003-3/VO_Laermstoerungen/2016
Bearbeiter: Sandra Tschanhenz
+43(0)5558/8202-10

VERORDNUNG

der Gemeinde Gaschurn zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gaschurn vom 28.07.2016 verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Gaschurn:

1. Vom 15.06. bis einschließlich 15.10. und vom 15.12. bis einschließlich 15.04. ist in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr jede lärmende Bautätigkeit (maschinelle Aushubarbeiten, maschinelle Abbruch-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten sowie Ausschalungs- und Betonverdichtungsmaßnahmen, jegliche Arbeiten mit Betonpumpen sowie alle Schremmarbeiten) untersagt.
2. In der restlichen Zeit ist von Montag bis Samstag, jeweils zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr jede lärmende Bautätigkeit untersagt.
3. Der Einsatz von Rasenmähern, Häckslern, Heckenscheren, Motorsägen als auch der Betrieb von Motor- und Kreissägen unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
4. An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmende Bautätigkeit untersagt.
5. Sollten während der Bauzeit öffentliche Straßen beschmutzt werden, sind diese regelmäßig zu reinigen. Die Verkehrswege dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
6. Baustelleneinrichtungen sowie Baumaterialien sind gegen Sturm abzusichern.
7. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal in einen ordentlichen Zustand zu bringen, die Baustelleneinrichtungen und Materialien zu entfernen sowie nötigenfalls das Areal zu begrünen.

§ 2

Die in § 1 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugerechen und ebensolche Reparaturarbeiten. Bei notwendigen Maßnahmen ist dies mit der Gemeinde abzuklären.

§ 3

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen. Lärmimmissionen sind aufgrund der entsprechenden Widmungszonen einzuhalten.

§ 4

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF, als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung 003-3/VO_Lärmstörungen/2013 vom 03. April 2013.

§ 6

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


Martin Netzer, MA



angeschlagen am: 29.7.16